



# Antrag zur I'M SOUND® Versicherung für Sound-Equipment

GS \_\_\_\_\_  
Adress-Nr. (VN): \_\_\_\_\_  
VS-Nr.: \_\_\_\_\_  
Vermittler(in)-Nr.: \_\_\_\_\_

## Vorvertragliche Anzeigepflicht

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Der Antragsteller hat uns bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht können wir vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Erklärung über die Risikoverhältnisse.

**Lesen Sie dazu bitte auch die Belehrung „Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“, die wir vor Antragstellung übermitteln. Sie finden diese auch auf der letzten Seite dieses Antrags.**

## Antragsteller(in)

Zutreffendes bitte ankreuzen  und/oder ausfüllen.

0 = ohne Anrede  1 = Herr  2 = Frau  3 = Herren  4 = Frauen  5 = Herr und Frau  6 = Firma  9 = Sonderanrede

Bereits Kunde/Kundin?  Ja  Nein

Vor- und Zuname bzw. Firma \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr. bzw. Postfach \_\_\_\_\_

Telefon/Telefax\*) \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

E-Mail\*) \_\_\_\_\_

Mitgliedschaft in einem Verband/Organisation \_\_\_\_\_

Umfangreiche Anschriften, Sonderanreden, ZAD-Beziehungen, abweichende(n) Beitragszahler(in) auf besonderem Blatt angeben.  
\*) freiwillige Angaben für vertragliche Kommunikation

## Versicherungsdauer | Beitragszahlungsweise

Beginn (12 Uhr) \_\_\_\_\_ Ablauf (12 Uhr) \_\_\_\_\_ Zahlungsweise: 1/ jährlich

Bei unterjähriger Zahlungsweise einkalkulierte Zuschläge: 3% für 1/2-jährliche, 5% für 1/4-jährliche und 5% für 1/12-jährliche Beitragszahlungsweise.  
Betragt die Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

## Allgemeine Angaben

### Erklärungen über die Risikoverhältnisse

Bitte beachten Sie unseren Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht, der diesem Versicherungsantrag vorangestellt ist und der gerade für die Erklärungen über die Risikoverhältnisse besondere Bedeutung hat. **Unvollständige und unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.**

Zur Überprüfung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

#### ■ Vorversicherung

Bestehen oder bestanden Versicherungen für das zu versichernde Sound-Equipment?

Ja  Nein

Gesellschaft \_\_\_\_\_ Vertragsnummer \_\_\_\_\_

Abgelehnt am/Gekündigt zum \_\_\_\_\_ von wem \_\_\_\_\_

Ersatzvertrag?  Ja  Nein

#### ■ Vorschäden | In den letzten 5 Jahren?

Hat der Antragsteller in den vergangenen 5 Jahren für ein Musikinstrument oder Sound-Equipment Versicherungsleistungen geltend gemacht?  Ja  Nein

Gesellschaft	Datum	Schadenart	Anzahl	Zahlungen	ausstehende Zahlungen
_____	_____	_____	_____	_____	_____ EUR _____ EUR



## Informationen zur Datenverarbeitung und Erklärungen zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

### 1. Grundregeln zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Die Mannheimer Versicherung AG ist diesem Code of Conduct beigetreten und verpflichtet sich dadurch ebenfalls zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln. Diese Verhaltensregeln und Erläuterungen dazu können Sie im Internet unter [www.mannheimer.de/datenschutz](http://www.mannheimer.de/datenschutz) abrufen. Ebenfalls unter dieser Adresse abrufen können Sie eine Liste der Unternehmen unseres Versicherungsverbands, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post.

Sie können auch Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig

oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

### 2. Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken

Ihre personenbezogenen Daten (ohne Telekommunikationsdaten) können ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbands auf Gegenseitigkeit und dessen Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet werden. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

### 3. Hier können Sie Ihre Rechte geltend machen:

Als erste Ansprechpartner stehen Ihnen Mitarbeiter einer allgemeinen Servicestelle zur Verfügung (Mannheimer Versicherung AG, Service DS, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim; Telefon: 06 21. 4 57-42 74; E-Mail: [ds@mannheimer.de](mailto:ds@mannheimer.de)). Hier erhalten Sie auf Wunsch Ausdrücke der Verhaltensregeln zum Datenschutz und der Dienstleisterlisten, hier können Sie Widerspruchserklärungen abgeben und Ihre Rechte auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sowie auf Berichtigung oder Sperrung geltend machen.

## Vertragsgrundlagen

Es gelten

- der Antrag
- die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15)
- die I'M SOUND-Bedingungen 2015 für die Versicherung von Sound-Equipment (I'M SOUND VB-Sound-Equipment '15)

Zusätzlich gelten die jeweiligen Klauseln und besonderen Bestimmungen, die bei dem gewünschten Versicherungsschutz genannt sind.

Es gilt deutsches Recht.

## Deckungszusagen und Nebenabreden

Die selbstständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vertretern grundsätzlich verboten und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherer, sofern nicht ausnahmsweise eine besondere Bevollmächtigung durch den Versicherer vorliegt. Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn der Versicherer sie schriftlich oder durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag genehmigt.

## Antragstellung

### Wichtige Hinweise

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Beachten Sie dabei, dass Verletzungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht den Versicherer berechtigen können, vom Vertrag zurückzutreten und leistungsfrei zu sein oder den Vertrag zu kündigen oder eine Vertragsanpassung vorzunehmen.

Antragsdurchschrift/-kopie: Eine Durchschrift/Kopie des Antrages wird dem Antragsteller nach Unterzeichnung des Antrages sofort ausgehändigt oder unverzüglich übersandt.

Annahmefrist: Der Versicherer kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von 1 Monat annehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Widerrufsrecht: Zum Widerrufsrecht lesen Sie bitte unsere „Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG“ im Kompendium.

### Ich beantrage Versicherungsschutz auf Grundlage der vorstehenden Daten und Erklärungen.

Mein Recht, meine Vertragserklärung nach § 8 VVG zu widerrufen, bleibt unberührt.

Beginnt der Versicherungsschutz bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist, erkläre ich mich damit gemäß § 9 VVG einverstanden.

Ort/Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift  
Antragsteller(in)

\_\_\_\_\_ 

Unterschrift  
Vermittler(in)

\_\_\_\_\_ 

## Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich vor Unterzeichnung dieses Antrages das CD-Kompendium Mannheimer Versicherung AG \_\_\_\_\_ erhalten habe.

Im Kompendium finden Sie das Produktinformationsblatt, die Kundeninformation, die Belehrungen, die Versicherungsbedingungen und die Gesetzesauszüge.

Ort/Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift  
Antragsteller(in)

\_\_\_\_\_ 

## Webcode

Die diesem Antrag zugrunde liegenden Bedingungen und Klauseln können Sie **zusätzlich zum CD-Kompendium** durch Eingabe des Bedingungs-/Webcodes im Internet unter [www.webcode.mannheimer.de](http://www.webcode.mannheimer.de) zur Speicherung und zum Ausdruck herunterladen. Auf dieser Seite finden Sie auch einen Hinweis auf die jeweils gültigen Vertragsbestimmungen, die gesetzlich vorgeschriebenen Kundeninformationen und Belehrungen sowie die Gesetzesauszüge. Bitte beachten Sie, dass auf dieser Webseite nicht zwingend alle Klauseln enthalten sind.

**Webcode: T00G 2000 0000 00G0 0116**

## Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

I'M SOUND - Bedingungen 2015 für die  
 Versicherung von Sound-Equipment  
 I'M SOUND VB-Sound-Equipment '15  
 (Stand: 01.07.2015)

IM\_523\_0715

**§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen**  
**§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden**  
**§ 3 Ausschlüsse**  
**§ 4 Versicherte Kosten**  
**§ 5 Geltungsbereich**  
**§ 6 Versicherungswert**  
**§ 7 Vorsorgeversicherung**  
**§ 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages**  
**§ 9 Gefahrenerhöhung**  
**§ 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls**  
**§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**  
**§ 12 Entschädigungsberechnung**  
**§ 13 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall**  
**§ 14 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalte**  
**§ 15 I'M SOUND®- Bedingungen 2015 für die Versicherung von Sound-Equipment und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

**§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen**

- 1 Versicherte Sachen  
 Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten elektronischen sowie nicht elektronischen Musikinstrumente und sonstige elektronische sowie nicht elektronische Sachen.
- 2 Nicht versicherte Sachen  
 Nicht versichert sind
  - a) Teile oder Sachen, die einem nutzungsgemäßen Verschleiß unterliegen, wie Saiten oder Stöcke
  - b) Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen
  - c) Verbrauchsmaterialien
  - d) Wechseldatenträger
  - e) Werkzeuge aller Art
  - e) Flügel
  - f) Noten

**§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden**

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2 Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer
  - a) persönlich mitgeführt oder benutzt werden oder
  - b) in einem Raum eines bewohnten festen Gebäudes aufbewahrt werden oder
  - c) unbeaufsichtigt, in einem dafür geeigneten, verschlossenen und im Versicherungsschein dokumentierten Proberaum aufbewahrt werden oder
  - d) unbeaufsichtigt, in sonstigen dafür geeigneten und verschlossenen Räumen aufbewahrt werden oder
  - e) einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind.
 Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 d) und e) besteht nur für versicherte Sachen deren Versicherungswert insgesamt EUR 50.000 nicht übersteigt. Übersteigt der Versicherungswert insgesamt EUR 50.000, besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Versicherungsschutz gemäß Nr. 2a) bis e) besteht auch dann, wenn die versicherten Sachen dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben werden. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gewerbsmäßig handelt (z.B. als Instrumentenhändler, Instrumentenbauer).
  - 3 Versicherungsschutz besteht außerdem gegen Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst, sofern sich die versicherten Sachen in einem
    - a) ständig beaufsichtigten Kraftfahrzeug oder
    - b) fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Koffer- oder Laderaum befinden.
 Für Schäden, die in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr eintreten, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt gemäß § 14 Nr. 3.
    - 4 Elektronische Bauelemente  
 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von

außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- 5 Röhren  
 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren nur bei Schäden durch
  - a) Brand, Blitzschlag, Explosion
  - b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus
  - c) Leitungswasser

**§ 3 Ausschlüsse**

- Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- 1 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
  - 2 Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
  - 3 Schäden durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
  - 4 Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  - 5 Schäden durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
  - 6 Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
  - 7 Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz gemäß § 2 Nr. 3;
  - 8 Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Anhängern oder Wassersportfahrzeugen oder durch Diebstahl des Anhängers oder des Wassersportfahrzeugs selbst;
  - 9 Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
  - 10 Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß sowie Schramm- und Lackschäden infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
  - 11 Schäden durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung in einem Fachbetrieb;
  - 12 Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen;
  - 13 Schäden durch Leimlösungen sowie durch geplatzte Bespannungen von Klang- und Resonanzkörpern oder gerissene Saiten;
  - 14 Schäden an Bild- und Tonträgern durch Zerkratzen, versehentliches Löschen oder Überspielen sowie durch Diebstahl;
  - 15 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
  - 16 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

**§ 4 Versicherte Kosten**

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte. (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.

- 2 Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für den Versand einer beschädigten Sache an einen Reparaturbetrieb nach Wahl des Versicherungsnehmers durch ein Beförderungsunternehmen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf EUR 200 je Schadenereignis.
- 3 Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen
  - a) für die im Falle einer Reparatur oder Restaurierung auftretenden Kosten für die Überlassung eines Leihinstruments;
  - b) für die Wiederherstellungen von Echtheitszertifikaten und Wertgutachten von elektrischen Saitengitarren aus den Jahren 1950 bis 1970, die durch einen Einbruchdiebstahl abhanden gekommen oder durch ein Feuer oder durch Vandalismus nach einem Einbruch zerstört worden sind.
- 4 Aufwendungen gemäß Nr.3 werden auch über die Versicherungssumme für die betroffenen Instrumente hinaus ersetzt. Sie sind jedoch begrenzt auf 10 % der jeweiligen Versicherungssumme und höchstens auf EUR 2.500 je Schadenereignis, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

## § 5 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

## § 6 Versicherungswert

Der Versicherungswert

- 1 ist für elektronische Instrumente und elektronisches Zubehör sowie für die übrigen versicherten Sachen je nach Vereinbarung der Neuwert oder der Zeitwert.  
Ist der Zeitwert einer Sache bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als 40 % des Neuwerts, so gilt als Versicherungswert der Zeitwert.
- 2 für Vintage - Instrumente (Gitarren, Bässe, analoge Synthesizer, Verstärker), die vor 1975 gebaut wurden
  - a) wird auf den Wert des Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen für 4 Jahre ab Begutachtung als Taxe gemäß § 76 VVG festgesetzt.
  - b) ist im Übrigen der gemeine Wert, wenn die Taxe auf Basis eines weiteren Gutachtens nicht erneuert wird.

## § 7 Vorsorgeversicherung

Neuanschaffungen, die dem Versicherer spätestens 4 Wochen nach der Anschaffung mitgeteilt werden, sind mit einer Vorsorgeversicherungssumme von 25 % der vereinbarten Gesamtversicherungssumme, höchstens jedoch EUR 50.000,00 zum gemeinen Wert versichert.

## § 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

## § 9 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

## § 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheits-

- vorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
  - a) dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude oder der Raum, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, verschlossen ist;
  - b) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Empfindlichkeit und ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden; soweit die Sachen sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren;
  - c) bei der Beförderung (z. B. Transport, Versand) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen den Belastungen durch die Beförderung standhalten, insbesondere sind die Sachen der Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren oder festzubinden; für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern;
  - d) dafür Sorge zu tragen, dass bei Versand mit der Bahn die Auslieferung mittels "ic:kurier" erfolgt. Ab einem Wert von EUR 100.000 ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
  - e) dafür Sorge zu tragen, dass Lufttransporte mit einem Wert über EUR 20.000 nur mit IATA - Fluggesellschaften durchgeführt werden. Die versicherten Sachen sind im Frachtbrief genau zu kennzeichnen und als "ArtWork" zu deklarieren. Ab einem Wert von EUR 500.000 ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 und 3 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

## § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
  - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
  - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - e) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
  - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
  - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
  - h) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## § 12 Entschädigungsberechnung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '15 maßgebend.
- 2 a) Bei beschädigten Sachen ersetzt der Versicherer abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15 die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht ausgleichende Wertminderung wird nicht ersetzt. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
  - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
  - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
  - dd) entgangenen Gewinn;
  - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
  - gg) Vermögensschäden.
- 3 Bei Beschädigung und Abhandenkommen von Eigenbauten versicherter Sachen, ist die Entschädigung auf 80 % des Listenpreises gleichwertiger Sachen begrenzt. Stellt der Versicherungsnehmer die versicherte Sache selbst wieder her, ersetzt der Versicherer die Materialkosten sowie einen Stundenlohn in Höhe von EUR 50 maximal EUR 350 pro Tag.
  - 4 Bei Beschädigung oder Abhandenkommen von versicherten Sachen, die nicht innerhalb der EU repariert oder wiederbeschafft werden können, leistet der Versicherer nur in dem Umfang Schadenersatz, der in der EU notwendig wäre, um eine Sache mit gleichwertigen Eigenschaften zu reparieren oder wiederzubeschaffen.
  - 5 Im Falle des Totalschadens der versicherten Sache ersetzt der Versicherer abweichend von Nrn. 2 und 3 den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer gegen Zahlung der Entschädigung auf dessen Verlangen das Eigentum an der versicherten Sache zu übertragen.

### **§ 13 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall**

Abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '15 verzichtet der Versicherer für Schadenereignisse bis zu einer Gesamtschadenhöhe von EUR 2.500,00 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Liegt die Gesamtschadenhöhe über der Grenze von EUR 2.500,00 gilt dieser Verzicht - auch für den darunter liegenden Schadenanteil - nicht.

### **§ 14 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalte**

- 1 Für Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte ist grundsätzlich § 10 Mannheimer AB Sach '15 maßgebend.
- 2 Für versicherte Kosten gelten die in § 4 genannten Entschädigungsgrenzen.
- 3 Die Entschädigung für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst (§ 2 Nr. 3) in der Zeit zwischen 24:00 Uhr und 6:00 Uhr sind begrenzt auf EUR 100.000,00.
- 4 Für Kontrabässe, Klaviere, PC's, Laptops, Tablets, Kameras und sonstige vergleichbare technische Geräte beträgt der Selbstbehalt EUR 300,00 je Schadenereignis.

### **§ 15 I'M SOUND®-Bedingungen 2015 für die Versicherung von Sound-Equipment und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

Die I'M SOUND®-Bedingungen 2015 für die Versicherung von Sound-Equipment (I'M SOUND® VB-Sound-Equipment '15) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.



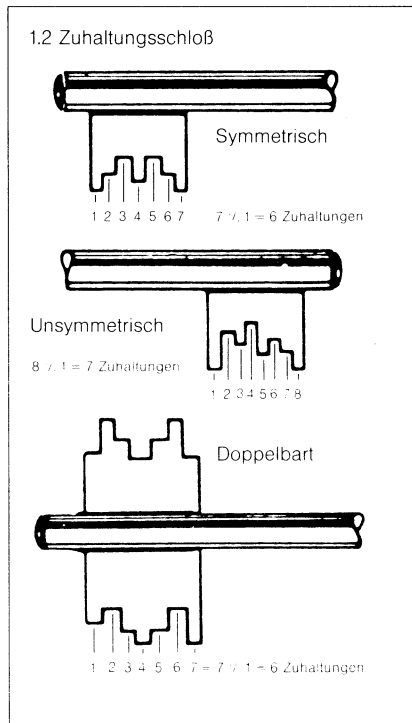
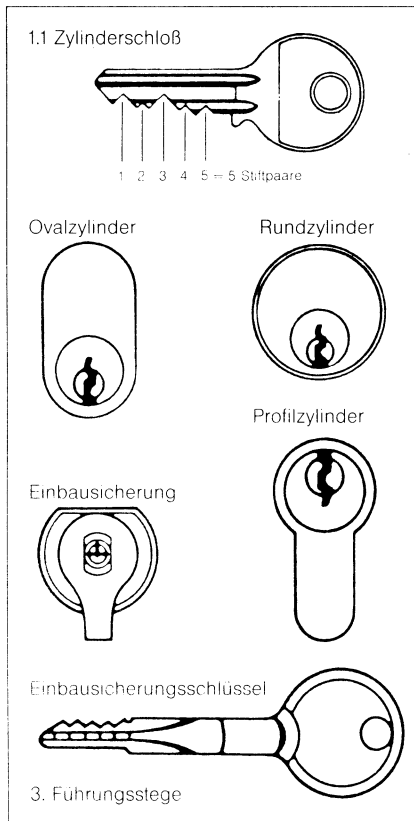




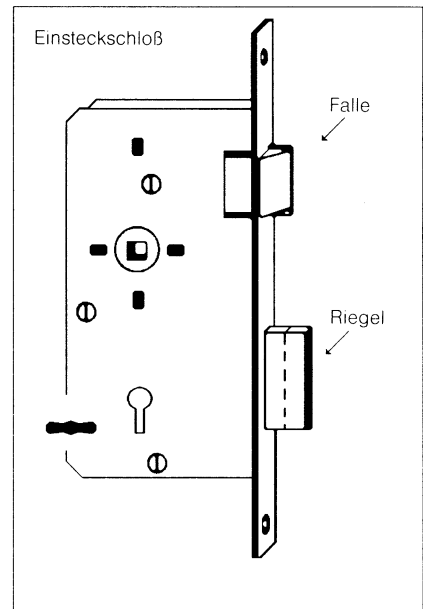
## Sicherungsbeschreibung der Versicherungsräume

<b>1. Umfassungswände</b>	Buchstabe des Lageplans	Bauweise	Wandstärke cm	Buchstabe des Lageplans	Bauweise	Wandstärke cm	
<b>2. Fußboden Decke</b>	Beschaffenheit des Fußbodens			Beschaffenheit der Decke			
<b>3. Türen Schaufenster Fenster Sonstige Öffnungen</b>	Buchstabe des Lageplans	Beschaffenheit, Verschluss, Schutz			Zusätzlich vereinbarte Sicherungen		
<b>Schlösser (Ergänzende Angaben)</b>	Sind die Schlösser aller Außentüren zweifach verschließbar oder haben diese einen Riegelausschluss von mindestens 20 mm?					<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein*
	Sind alle Schließzylinder auf der Türaußenseite mit dem Türblatt bündig?					<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein*
	Sind etwa vorhandene Sicherheitsbeschläge von innen verschraubt?					<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein*
	*Wenn nein, entsprechend vereinbaren!						
<b>4. Angrenzende Räume</b>	Benutzungsweise der an die Versicherungsräumlichkeiten angrenzenden Räume						
	Oberhalb		Unterhalb		Seitlich		
<b>5. Außentreppen Anbauten</b>	Sind Fenster und Balkontüren vorhanden, die über Feuerleitern, Vordächer, Anbauten oder dergl. erreicht werden können?						
	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, welche				
<b>6. Bewachung außerhalb der Geschäftszeit</b>	Ständige Innenbewachung?		Ständige Außenbewachung?		Bedienung von Stechuhren?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
					Wenn ja, Anzahl der Uhren	In welchen Zeitabständen werden diese bedient	
<b>7. Einbruchmeldeanlagen</b>	Einbruchmeldeanlage vorhanden?		Wenn ja, vom ED-Fachausschuss des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) anerkannt?				
	<input type="checkbox"/> Ja, Baujahr: _____		<input type="checkbox"/> Ja, Baujahr: _____ wenn ja, Installationstest <input type="checkbox"/> ist beigefügt				
	<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> wird nachgereicht				
	Systembezeichnung bzw. Gerätehersteller		Errichterfirma		Alarmgabe <input type="checkbox"/> Örtlich <input type="checkbox"/> Polizeinotruf/Wachzentrale <input type="checkbox"/> Andere Art _____		
Nur ausfüllen, wenn vom VdS nicht anerkannt.	Durch die Anlage überwachte Räume oder Bereiche						
	Raumüberwachungsanlage? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Wenn nein, welche Öffnungen, Wände, Decken werden durch die Anlage überwacht?		Art der Überwachung (z.B. Magnetschalter, Glasbruchmelder)		
	Objektschutzanlage? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
<b>Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Sie sind Bestandteil des Antrages/Vertrages.</b>							
<b>Der Antragsteller/Versicherungsnehmer hat unverzüglich die vereinbarten Sicherungen anbringen zu lassen. Solange diese Maßnahmen nicht durchgeführt sind, haftet der Versicherer nur für Schäden, die auch durch diese Sicherungen nicht verhindert worden wären.</b>							
Antragsteller/Versicherungsnehmer			Datum		Besichtiger		

1. Schloßsystem



2. Schloßbart



Als Sicherheitsschlösser gelten Schlösser, die ausreichend sicher gegen Nachschließen oder gewaltsames Überwinden sind. Diese Anforderungen erfüllen nur die nachstehend beschriebenen Schloßsysteme (1) in Verbindung mit den Schloßarten (2).

1. Schloßsysteme

1.1 Zylinderschloß

Das Zylindereinsteckschloß besteht aus dem eigentlichen Schloßkasten und dem Schließzylinder. Es muß nach DIN 18 252 u.a. mindestens 5 Stiftzuhaltungen besitzen; der Schlüssel darf bei 5 Stiftzuhaltungen nicht mehr als 3 gleich tiefe Einschnitte enthalten; es dürfen nicht mehr als 2 gleich tiefe Einschnitte aufeinanderfolgen. Der Zylinder darf auf der Türaußenseite nicht überstehen. Er muß mit der Rosette oder dem Schild abschließen. Der Beschlag darf von außen nicht abschraubbar sein, um einen Schutz gegen Abschlagen oder Abdrehen zu erreichen. Können diese Forderungen – z.B. bei Türen nach DIN 18101 – nicht erfüllt werden, sind Kurzzyylinder, die den Güteanforderungen nach DIN 18 252 entsprechen, zu verwenden. Auch bei Kurzzyindlern sind von außen nicht abschraubbare Sicherheitsbeschläge (Sicherheitsrosetten) zu verwenden.

Die Zylindereinbausicherung ermöglicht, einfache Schlösser zu solchen mit einem ausreichenden Sicherheitswert auszubauen. Die Zylindereinbausicherung muß mindestens 6 Stiftzuhaltungen aufweisen und der Schlüsselhalm 4 Einschnitte je Führungsstege (3 oder 4 Führungsstege) besitzen.

1.2 Zuhaltungsschloß (auch Chubbtschloß)

Der Sicherheitswert hängt von der Anzahl und Anordnung der im Schloßkasten untergebrachten Zuhaltungen ab. Bei den Zuhaltungsschlössern entspricht die Anzahl der Bartstufen in der Regel der Anzahl der Zuhaltungen, vermindert um eine Stufe für den Riegeltransport. Die Zuhaltungen können symmetrisch oder unsymmetrisch angeordnet sein. Erforderlich sind mindestens 6 Zuhaltungen (bei Doppelbartschlüsseln je Bart).

Schlösser mit unsymmetrisch angeordneten Zuhaltungen haben einen

höheren Sicherheitswert als Schlösser mit symmetrisch angeordneten Zuhaltungen, Schlösser mit Doppelbartschlüsseln haben einen noch höheren. Der Sicherheitswert von Schlössern mit symmetrisch angeordneten Zuhaltungen ist etwas höher, wenn besondere Sperrelemente eingebaut sind (technisch: Zuhaltungssicherungsschieber, Teilsperre, Multischalt- bzw. Tauchblocksystem).

2. Schloßarten

2.1 Einsteckschloß

Bei Türen aus Glas oder mit Glaseinsätzen dürfen Einsteckschlösser nicht mit Schließzylindern (Halbzylindern), die auf der Innenseite einen Knauf oder Drehknopf haben, bestückt werden.

2.2 Kastenschloß

Kastenschlösser müssen auf der Innenseite der Tür aufgeschraubt sein. Sie dürfen bei Türen aus Glas oder Glaseinsätzen nicht verwendet werden.

2.3 Technische Einzelheiten

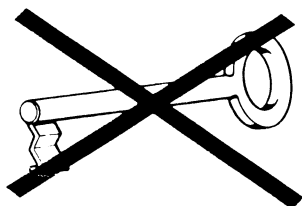
Die Falle ist ein abgeschrägter Riegel, steht unter Federdruck und rastet beim Schließen der Tür in das Schließblech oder den Schließkolben ein.

Der Riegel ist der Teil des Schlosses, der nur durch die Schlüsseldrehung bewegt wird. Eintourig, wenn nur eine Schlüsselumdrehung möglich ist. Zweitourig, wenn 2 Schlüsselumdrehungen möglich sind.

Wirkungsvolle Verriegelung liegt nur vor, wenn das Schloß zweitourig geschlossen werden kann. Läßt die Türkonstruktion (Rohrrahmenkonstruktion) dies nicht zu, ist ein Schwenkriegelschloß erforderlich. Der Unterschied zum Schloß mit normalem Riegel besteht darin, daß der Riegel nicht waagrecht austritt, sondern beim einmaligen Schließen von unten nach oben 35 mm herausschwenkt.

Keinen ausreichenden Sicherheitswert besitzen:

1. Buntbartschloß



2. Schlüssellochsperr

